

bridge* - Bürgerrechte in der digitalen Gesellschaft*Satzung****der nicht rechtsfähigen Stiftung mit dem Namen*****bridge* - Bürgerrechte in der digitalen Gesellschaft**

(vom 22.05.2003, in der geänderten Fassung vom 20.10.2003 und vom 06.03.2005)

§ 1**Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: *bridge* - Bürgerrechte in der digitalen Gesellschaft.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Verden/Aller.
- (3) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung des Fördervereins Die Bewegungsstiftung e.V. und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist überparteilich und überkonfessionell. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Zwecke der Stiftung *bridge* - Bürgerrechte in der digitalen Gesellschaft (im Folgenden „Stiftung *bridge*“) sind:
 - a) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - b) Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten Informatik, Kommunikationswissenschaften und Recht,
 - c) Förderung von Bildung, insbesondere hinsichtlich des demokratischen Staatswesens auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
 - d) Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus zur Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmten Zuwendungen Dritter selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (4) Die Stiftung kann Mittel auch für andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und Mittel diesen Körperschaften zur Verfügung stellen, sofern die Zwecke dieser Körperschaften den Zwecken der Stiftung entsprechen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen.
- (6) Erscheint der Zweck aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so ist der Stiftungsrat mit Zustimmung des Gründungsstifters und des Treuhänders berechtigt, den Zweck zu modifizieren, sofern die Gemeinnützigkeit beibehalten bleibt.

§ 3

Maßnahmen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Kampagnen, Aktionen und Projekten, insbesondere
 - a) bei denen Verbraucher über Möglichkeiten der demokratischen Mitwirkung mittels digitaler Kommunikation oder über ihre Rechte bei digitaler Kommunikation beraten werden,
 - b) bei denen der Schutz von Verbraucherrechten (wie der informationellen Selbstbestimmung, dem Datenschutz, dem Fernmeldegeheimnis) bei digitaler Kommunikation verbessert wird,
 - c) bei denen durch Vorträge, Seminare, Tagungen und Publikationen Wissen über das demokratische Staatswesen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, über die demokratische Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern mittels digitaler Medien und über den Schutz von Bürgerrechten bei digitaler Kommunikation vermittelt und die praktischen Anwendung dieses Wissens eingeübt wird,
 - d) bei denen Wissenschaft und Forschung sich dem Bereich der demokratischen Mitwirkung mittels digitaler Medien oder dem Schutz von Bürgerrechten bei digitaler Kommunikation widmen; insoweit kann die Stiftung auch wissenschaftliche Arbeiten beauftragen,
 - e) bei denen der Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland mittels digitaler Medien erfolgt oder die demokratische Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern mittels digitaler Medien betrifft oder den Schutz von Bürgerrechten bei digitaler Kommunikation zum Inhalt hat.
- (2) Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks geeignet sind, insbesondere Zuwendungen an andere Körperschaften leisten, soweit diese steuerbegünstigt sind (§ 58 AO).

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist im Zeitpunkt der Errichtung mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 120.000 EURO ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von anderen Vermögen des Treuhänders zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Rechte, Geld- und Sachmittel) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich der Vermögensbildung gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Zuwendungen und sonstige Vergaben von Stiftungsmitteln können zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 auch aus dem Vermögen der Stiftung erfolgen. Das Vermögen der Stiftung ist jedoch in Höhe von mindestens 75.000 Euro in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (4) Das Vermögen ist sicher, vermögenserhaltend, nach strengen ethischen Kriterien und ertragbringend anzulegen. Richtlinie dafür sind die Anlagekriterien der Bewegungsstiftung.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und Zuführungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Sofern diese Mittel im Einzelfall nicht ausreichen, dürfen bei Projekten, die alle Organe der Stiftung einstimmig als besonders förderungswürdig beurteilen, im Interesse einer frühzeitigen Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung auch Zuwendungen aus einem Teil des Stiftungsvermögens erfolgen; § 4 Absatz 3 Satz 1 der Satzung ist zu beachten.
- (2) Die Stiftung kann aus ihren Erträgen und Zuwendungen im Rahmen des steuerlich zulässigen Beträge dem Stiftungsvermögen oder einer freien Rücklage (§ 58 Nr. 7, 11, 12 AO) zuführen.
- (3) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsrat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Stifterinnen und Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Die Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsrat (§7)
 - b) der Beirat der StifterInnen (§8)
 - c) die Versammlung der geförderten Projekte (§9).
- (2) Über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Maßgebend sind die Grundsätze des Handelsrechts.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Der Stiftungsrat der Stiftung *bridge* wird nach Anhörung des Gründungstifters von dem Stiftungsrat der nicht rechtsfähigen Bewegungsstiftung (Verden/Aller) ernannt. Der erste Stiftungsrat ist hinsichtlich Zusammensetzung, Berufung und Aufgaben identisch mit dem Stiftungsrat der Bewegungsstiftung entsprechend §§ 8 und 9 der gültigen Satzung der Bewegungsstiftung vom 21.03.2003.
- (2) Der Gründungstifter hat bei Entscheidungen des Stiftungsrates in Bezug auf
 - a) die Geldanlage
 - b) die Verwendung der Mittel
 - c) etwaige Satzungsänderungenein Vetorecht. Wird das Veto-Recht ausgeübt, suchen der Stiftungsrat und der Gründungstifter eine einvernehmliche Lösung. Das Vetorecht erlischt, wenn ein Beirat der StifterInnen gemäß §8 dieser Satzung eingerichtet worden ist.
- (3) Auf Initiative des Gründungstifters und mit Zustimmung des Treuhänders kann die Stiftung *bridge* einen eigenständigen, von dem Stiftungsrat der Bewegungsstiftung unabhängigen Stiftungsrat einrichten. Dazu soll das Stiftungsvermögen mindestens 2.500.000 Euro betragen.

§ 8

Beirat der StifterInnen

- (1) Die Stiftung *bridge* hat zunächst keinen eigenen Beirat. Auf Initiative des Gründungstifters und mit Zustimmung des Treuhänders kann ein Beirat der StifterInnen für die Stiftung *bridge* eingerichtet werden.
- (2) Nach Einrichtung des Beirates gehören ihm die Stifterinnen und Stifter der Stiftung *bridge* an, die einen Betrag von 5.000,-- Euro und mehr gestiftet haben.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich im Rahmen der Strategiewerkstatt der Bewegungsstiftung zusammen und kann dem Stiftungsrat Empfehlungen geben.
- (4) So lange noch kein Beirat der Stiftung *bridge* eingerichtet ist, gehören aufgrund der bereits erteilten Zustimmung der Bewegungsstiftung alle Stifterinnen und Stifter, die einen Betrag von 5.000,-- Euro und mehr zugestiftet haben, dem Beirat der StifterInnen der Bewegungsstiftung als stimmberechtigte Mitglieder an. Die durch Zustiftung zur Stiftung *bridge* begründete Mitgliedschaft im Beirat der StifterInnen der Bewegungsstiftung endet, sobald die Stiftung *bridge* einen eigenen Beirat der StifterInnen oder einen eigenständigen Stiftungsrat (§ 7 Abs. 3) hat.

§ 9

Versammlung der geförderten Projekte

- (1) Die Stiftung *bridge* hat zunächst keine eigene Versammlung der geförderten Projekte. Auf Initiative des Gründungstifters und mit Zustimmung des

Treuhänders kann eine Versammlung der geförderten Projekte für die Stiftung *bridge* eingerichtet werden. Die Zahl der geförderten Projekte sollte dazu fünf übersteigen.

- (2) Nach Einrichtung gehören der Versammlung der geförderten Projekte jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin der Projekte an, die innerhalb der vergangenen drei Jahre gefördert wurden.
- (3) Die Versammlung der geförderten Projekte tritt mindestens einmal jährlich im Rahmen der Strategiewerkstatt zusammen und kann dem Stiftungsrat Empfehlungen geben.

§ 10

Auflösung der Stiftung / Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss und mit Zustimmung des Gründungstifters beschließen, dass die unselbständige Stiftung aufgelöst wird, und zwar wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen oder es insgesamt nicht mehr zweckmäßig erscheint, die unselbständige Stiftung fortzuführen, insbesondere dann, wenn sie in eine selbständige rechtsfähige Stiftung überführt werden soll. Das Stiftungsvermögen der aufgelösten nicht rechtsfähigen Stiftung ist dann in die selbständige rechtsfähige steuerbegünstigte Stiftung gemäß Satz 1 zu übertragen, im Fall anderweitiger Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft gemäß Absatz 2. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterinnen und Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die steuerbegünstigte Bewegungsstiftung mit Sitz in Verden/Aller, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Bewegungsstiftung auf Dauer nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Förderung von Bildung zu verwenden hat. Der Stiftungsrat hat ein Vorschlagsrecht bei der Auswahl dieser Körperschaft.
- (3) Der Treuhänder ist verpflichtet, das Vermögen auf die rechtsfähige Stiftung gemäß Absatz 1 zu übertragen bzw. an die steuerbegünstigte Körperschaft gemäß Absatz 2 zu getreuen Händen zu übergeben.
- (4) Bei Auflösung des Treuhänders oder Kündigung des Treuhandverhältnisses – die nur aus wichtigem Grund möglich ist - bestimmt der Stiftungsrat, an welchen anderen Treuhänder das Stiftungsvermögen zu übertragen ist.

§ 11

Inkrafttreten, Änderung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Gründungstifter und den Treuhänder in Kraft.
- (2) Die Satzung kann durch den einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Gründungstifters und des Treuhänders geändert werden.

Der Stiftungsrat

Dieter Rucht

Gisela Notz

Eckart Spoo

Jochen Stay

Susann Haltermann

Berlin, den 06.März 2005

Als Gründungstifter

Frank Hansen

Berlin, den 06.März 2005

Für den Treuhänder

Percy Rohde

Felix Kolb

Berlin, den 06.März 2005